

Taxonomie VO der EU

Was sollten Stiftungsorgane über die Verordnung wissen?

2021



Freshfields Bruckhaus Deringer

EU Taxonomie

Einführung und Einordnung

The European Green Deal:

- Keine Netto-Treibhausgasemissionen bis 2050
- Von Ressourcenverbrauch entkoppeltes ökonomisches Wachstum
- Kein Mensch und keine Region zurückgelassen

Sustainable Finance Action Plan der Europäischen Kommission

→ *Investments sollen nachhaltige Projekte und Aktivitäten fördern.*

Die Bedeutung der EU Taxonomie:

- Die Taxonomie-VO definiert **ökologische Nachhaltigkeit**, um Investoren ein einheitliches Verständnis nachhaltiger Aktivitäten zu ermöglichen.
- In delegierten Rechtsakten erlässt die Kommission laufend technische Kriterien, bei deren Einhaltung eine Aktivität als ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomie-VO gilt.
- **Transparenz** sowie ein System zur Klassifizierung nachhaltiger Aktivitäten bilden Eckpfeiler der europäischen Green Finance-Strategie.
- Die Taxonomie-VO ist seit 12.07.2020 in Kraft.
- **Nachhaltige** Zukunft durch grüne Finanzierung: Incentivierung und Förderung **nachhaltiger** Finanzierungen und Finanzprodukte sind Meilensteine für eine **nachhaltige** Zukunft (s. *Franz Rudorfer*, Newline, ÖBA 3/2020, 153)

EU Taxonomie

Warum nachhaltig investieren?

Nachhaltigkeitsrisiken:

- Kreditrisiko
- Marktpreisrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Operationelles Risiko
- Versicherungstechnisches Risiko
- Strategisches Risiko
- Reputationsrisiko

Nachhaltiges Investment:

- Aktuelle Entwicklungen und steigender „Druck“ in der Gesellschaft fordern ökologisch nachhaltige Aktivitäten.
- Entsprechend gibt es eine steigende Nachfrage für nachhaltige Investitionen.
- Eine EU weite Regulierung vereinfacht grenzüberschreitende nachhaltige Investitionen, da statt international unterschiedlicher Verständnisse ein einheitliches Verständnis von Nachhaltigkeit gilt.
- Gleichzeitig wird durch die klare Definition sog. „*Greenwashing*“ bekämpft.

Die EU zwingt Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater nicht unmittelbar dazu, ihren Fokus auf nachhaltige Finanzprodukte zu richten, sondern will nachhaltige Investitionen durch **einfachere Rahmenbedingungen** und **Transparenzpflichten** für Unternehmen attraktiver gestalten.

EU Taxonomie

Warum nachhaltig investieren?

Nachhaltige Investments aus unterschiedlichen Gründen:

- Eigene Überzeugung, dass die eigenen Aktivitäten grundsätzlich nachhaltig sein sollten
- Steuerliche Anreize
- Risikominderung
- angestrebte Renditesteigerungen

Materielle und finanzielle Bedeutung von nachhaltigem Investment:

Die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen gewinnt auf Kapitalmärkten immer mehr an Bedeutung.

Somit haben auch vermeintliche “*soft facts*“ aus den Bereichen Umwelt oder Soziales zunehmend materielle Konsequenzen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Organisationen.

Themen gewinnen an Stellenwert innerhalb der Unternehmensführung und -aufsicht.

EU Taxonomie

Was bedeutet nachhaltig?

Eine Wirtschaftsaktivität ist gemäß Art. 3 der Taxonomie-VO „ökologisch nachhaltig“, wenn sie

1. wesentlich zur Verwirklichung eines oder mehrerer der sechs „*environmental objectives*“ beiträgt;
2. keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt;
3. Einhaltung der Mindeststandards für Menschen- und Arbeitsrecht; und
4. durch die Kommission festgelegte technischen Evaluierungskriterien (mittels delegierter Rechtsakte) im Einklang steht.

Die sechs „*environmental objectives*“ sind:

- (i) Klimaschutz
- (ii) Anpassung an den Klimawandel
- (iii) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- (iv) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- (v) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und
- (vi) Schutz der biologischen Vielfalt und Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme.

EU Taxonomie

Reporting & Transparenz

Reporting- und **Transparenzpflichten** spielen eine bedeutende Rolle. Unternehmen sind deshalb unter Umständen verpflichtet, offenzulegen, wie sie soziale und ökologische Faktoren berücksichtigen.

Zweck ist, dass Investoren, Konsumenten, die Zivilgesellschaft und andere Stakeholder Informationen über **nicht-finanzielle Aspekte der Organisation** erlangen.

→ 2014 die Richtlinie zur nichtfinanziellen Berichterstattung (*Non-Financial Reporting Directive, NFRD*):

- Verpflichtung ab einer bestimmten Größe zur **Nachhaltigkeitsberichterstattung** im Rahmen des jährlich zu veröffentlichenden **Lageberichts** einerseits eine sogenannte „nichtfinanzielle Erklärung“ abgeben sowie ein Diversitätskonzept pflegen. Insbesondere sind dabei Angaben zu Umwelt-, Arbeitnehmerinnen und -nehmerbelangen und Sozialbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Korruptionsbekämpfung zu machen.
- Die Umsetzung in Österreich erfolgte mit dem **Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG)** im Dezember 2016. § 243b Abs 1 UGB: Geltung für „große Kapitalgesellschaften“, die Unternehmen „von öffentlichem Interesse“ sind und im Jahresdurchschnitt über 500 Arbeitnehmer beschäftigen.

EU Taxonomie

Transparenz Taxonomie VO

Art 8 Taxonomie-VO:

- Art 8 Abs 1 nimmt Rückgriff auf den **Adressatenkreis der NFRD** und ergänzt den verpflichtenden Inhalt der dort geforderten nichtfinanziellen Erklärung dieser Unternehmen:
 - wie und in welchem Umfang die Tätigkeiten des Unternehmens mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten der Taxonomie-VO einzustufen sind
- Art 8 Abs 2 sieht vor, dass Nicht-Finanzunternehmen Angaben zu **Key Performance Indicators**, kurz **KPIs** machen müssen:
 - Anteil ihrer **Umsatzerlöse**, der mit Produkten oder Dienstleistungen erzielt wird, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als **ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomie-VO** einzustufen sind, und
 - den **Anteil ihrer Investitionsausgaben** und **Anteil der Betriebsausgaben** im Zusammenhang mit Vermögensgegenständen oder Prozessen, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als **ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomie-VO** einzustufen sind.

Nähere Ausgestaltung der Transparenzverpflichtungen durch Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission

EU Taxonomie

Verbot Greenwashing

Konsequenterweise entsteht oftmals ein Wunsch, die eigene Tätigkeit als möglichst „nachhaltig“ erscheinen zu lassen. Wird ein Finanzprodukt als "umweltfreundlich" vermarktet, obwohl es nicht den grundlegenden Umweltstandards (etwa iSd **Taxonomie**-VO) entspricht (um etwa einen unfairen Wettbewerbsvorteil zu erlangen), so spricht man von "**Greenwashing**".

→ Bekämpfung des „Greenwashing“ durch klare Definitionen und Transparenzvorschriften war ein wichtiger Treiber des EU-Klassifizierungssystems.

In diesem Zusammenhang werden bei **kapitalmarktrechtlichem Greenwashing** auch oft **Parallelen mit der zivilrechtlicher Prospekthaftung** gezogen:

→ Im Rahmen eines Initial Public Offering (IPO) ist bspw denkbar, dass die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit im Prospekt als "nachhaltig" (etwa iSd **Taxonomie**-VO) darstellt, sich bei umsichtiger Prüfung allerdings im Rahmen einer sog **DNSH-(Do no significant harm)-Analyse** erhebliche Risiken ergeben, die im Prospekt nicht oder nicht ausreichend abgebildet sind. So könnten mögliche Ansprüche von **Investoren** durchaus vorstellbar sein.

EU Taxonomie

Besonderheiten für Stiftungen

Berücksichtigung (ökologisch) nachhaltiger Investitionen ggf im Sinne eines expliziten Stiftungszwecks

Berücksichtigung von Investitionen in nachhaltige Unternehmen im Rahmen eines Diversifizierungsgebots

- Die Taxonomie-VO und Reporting Pflichten liefern dem Stiftungsvorstand verlässliche, unionsweit geltende Kriterien, um nachhaltige Investitionsentscheidungen treffen zu können.
- Der Stiftungsvorstand kann also im Zuge einer zukunftsorientierten Anlagestrategie die bewusste Entscheidung für nachhaltige Investitionsentscheidungen treffen. Auch anfangs getroffene (wenig nachhaltige) strategische Investmentstrategien können im Sinne einer Diversifizierung entsprechend adaptiert werden.
- Strategische „Asset Allocation“ auch wenn operative Vermögensverwaltung an Vermögensverwalter oder Treuhänder ausgelagert ist.
- Potentiell längerfristige Wertschöpfung durch nachhaltige Investitionen
- Rückwirkungen auf erforderliche Qualifikation und uU Haftungsmaßstäbe für Organe sind zu erwarten

Dr. Friedrich Jergitsch



Dr. Friedrich Jergitsch

Partner, Wien

Bank- und Finanzrecht

T +43 1 515 15 218

E friedrich.jergitsch@freshfields.com

Vielen Dank

Diese Informationen sind nicht als umfassende Darstellung gedacht und können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.

© **Freshfields Bruckhaus Deringer Rechtsanwälte PartG mbB 2021**

DS102439